



TSG 1847 Wölfersheim e. V.



Satzung und Ehrenordnung der TSG 1847 Wölfersheim (Neufassung)

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "TSG 1847 Wölfersheim e.V." und hat seinen Sitz in 61200 Wölfersheim im Wetteraukreis.
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/Hessen unter der Nummer 246 und Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins und seiner Abteilungen beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports als Mittel zur geistigen und körperlichen Ausbildung seiner Mitglieder, die Gesundheitspflege und die Erziehung der heranwachsenden Jugend zum sportlichen Denken und fairen Verhalten.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wendet sich gegen Rassismus.
3. Mittel zur Erreichung der Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Abhaltung geregelter Übungsstunden und die Zurverfügungstellung von Geräten und Sportstätten für den Breitensport im Rahmen der dem Verein durch die Kommune zur Verfügung gestellten Möglichkeiten.
 - b) die Beteiligung an Verbands- und Pokalwettkämpfen und Veranstaltungen sowie die Förderung des Spielbetriebes in diesem Rahmen.
 - c) die Austragung von Freundschaftsspielen und Wettkämpfen mit anderen Vereinen sowie weiteren kulturellen Veranstaltungen.
 - d) die besondere Förderung der Jugendarbeit.
4. Bei der Durchführung des Absatzes 3 sind die sportlichen und kulturellen Richtlinien der jeweiligen Sportverbände zu beachten.

§ 3 Farben und Auszeichnungen des Vereins

1. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.
2. Jedes Ehrenmitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, die in einen Anhang geregelt ist.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.
4. Der Verein wird von ehrenamtlich Tätigen geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtliche Kräfte einzustellen.
5. Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie durch Beschluss des Beirates. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des §3Nr.26a EstG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtspauschale). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Sportarten

1. Die Sportarten des Vereins sind: Fußball, Turnen, Tischtennis, Gymnastik, Wandern.
2. Die Erweiterung der Aktivitäten des Vereins ist mit der Zustimmung der Mehrheit des Beirates zulässig.

§ 6 Ordnungen

1. Den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsarbeit regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, siehe §17 Punkt 6 der Satzung. Sie wird vom Vorstand erstellt bzw. ergänzt oder verbessert und bedarf der Zustimmung des Beirates.
2. Weitere Ordnungen sind im Einzelnen in folgenden Paragraphen geregelt: § 18 (Beirat); § 19 (Finanzordnung); §21 (Abteilungen); §24 (Datenschutz/Persönlichkeitsrechte).

§ 7 Arten der Mitglieder

- 1) Dem Verein gehören als Mitglieder an:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
(aktives Wahlrecht für alle jugendlichen Mitglieder zwischen 16 und 18 Jahren,
passives Wahlrecht für alle Mitglieder unter 16 Jahren)
 - c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und c) sowie unter Punkt b) jugendliche Mitglieder zwischen 16 und 18 Jahren.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, die nicht aus einem der in §1 genannten Verbände ausgeschlossen wurde und bei der erkennbar ist, dass sie bereit ist, die Ziele des Vereins nach bestem Willen zu fördern.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Jedes Mitglied hat sich durch seine Unterschrift für eine dem Verein angehörende Abteilung einzutragen.
3. Der Vorstand vollzieht die Aufnahme.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Teilhabe an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Dies ist aufgehoben, wenn Mitglieder mit ihren Beitragszahlungen in Rückstand sind und diese trotz Mahnung nicht gezahlt haben.
3. Erhalt der Ehrenmitgliedschaft bei einer ununterbrochenen vierzigjährigen Vereinszugehörigkeit. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Zutritt, frühestens beim Erreichen des 58. Lebensjahres.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist. Es hat besonders durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins dafür zu sorgen, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
2. Jedes Mitglied hat den Anordnungen der Vereinsorgane zu folgen.

3. Jedes aktive Mitglied darf diejenige Sportart, die es im Verein betreibt, nur mit Zustimmung des Vorstandes in einem anderen Verein wettkampfmäßig ausüben.
4. Beiträge, Gebühren und Beitragseinzug, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sind im Protokoll festgehalten.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und in einer Summe bis zum Ablauf des ersten Vierteljahres fällig. Sie setzen sich zusammen aus:
 - a) der Aufnahmegebühr bei Neu- und Wiedereintritt
 - b) dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundbeitrag pro Jahr
 - c) gegebenenfalls der Abteilungsbeiträge, die von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen beschlossen und durch den Vorstand genehmigt sind.

§11 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied- im Falle seines Todes einer seiner Verwandten oder Bekannten- alle in seinem Besitz befindlichen, vereinseigenen Gegenstände an den Verein zurückzugeben.
3. Der Austritt ist nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen vorher zu erklären. Das Ende der Mitgliedschaft erlangt Gültigkeit durch die Austrittsbestätigung des Vereins. Die Beitragspflicht zur Zahlung von Grundbeiträgen endet zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, zu dem der Austritt erklärt wird. Abteilungsbeiträge und Kursgebühren sind nicht rückzahlbar. Die Zahlbarkeit der Abteilungsbeiträge bzw. der Kursgebühren können durch die jeweiligen Mitgliederversammlungen der Abteilungen geändert werden. Ausnahmen bestehen, wenn Abteilungsversammlungen dies beschließen. Bei Fristversäumnis endet sie mit Ablauf des darauffolgenden Halbjahres.
4. Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat. Somit wird das Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen, es verliert das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und die Ausübung des Stimmrechtes. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate in Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst entstandenen Kosten eingezogen werden.
5. Auf Beschluss des Beirates mit 2/3 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es in grösster Weise gegen die Vereinsatzung verstoßen hat.
6. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angabe von schwerwiegenden Gründen und der Angabe oder Vorlage von Beweismitteln beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Beirat mit 2/3 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschuldigte hat auf Antrag beim Vorstand das Recht auf Anhörung im Beirat. Im Falle des Ausschlusses ist dieser zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen.

7. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen der Vereinsnadel.

§ 12 Maßregelungen gegen Mitglieder

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit Billigung des Beirates oder einen von ihm eingesetzten Disziplinarausschuss bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Verstößen gegen die Satzung gemäßregelt werden.
2. Verfehlungen von Mitgliedern als Spieler, Zuschauer, Schiedsrichter usw. werden unter analoger Anwendung der Bestimmungen des zuständigen hessischen Verbandes gemäßregelt.
3. Vergehen von Spielern aus dem Spielgeschehen können auch von der jeweiligen Abteilungsleitung oder Jugendleitung gemäß Absatz 4a gemäßregelt werden.
4. Dabei können folgende Maßregelungen getroffen werden:
 - a) schriftlicher Verweis,
 - b) Entziehung aller oder einzelner Rechte des Mitglieds bis zur Höchstdauer von einem Jahr,
 - c) bei Funktionären kann in schweren Fällen die Funktion entzogen werden.
5. Das betroffene Mitglied hat ein Anhörungsrecht. Die entsprechenden Grundsätze der jeweiligen Verbandsatzung sind ebenfalls zu beachten.
6. Der Verein ist berechtigt, bei jedem Maßregelungsfall eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben.

§ 13 Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Hauptvorstand
 - c) der Beirat
 - d) die Abteilungsleitungen

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Hauptvorstand einberufen und durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und seine Organisation. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes, des Beirates (mit Ausnahme der Abteilungsleiter). Sie legt die Grundbeiträge fest.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes. Eine Gesamtentlastung ist möglich.

4. Die nach der jeweiligen Abteilungsordnung vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung gewählten Abteilungsleiter bedürfen der formellen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus, erfolgt die Bestätigung des neuen Abteilungsleiters durch den Beirat.

§ 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg (Gemeindespiegel und/oder Homepage).
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins und der Abteilungen müssen mindestens sieben Tage vorher beim Vorstand bzw. der jeweiligen Abteilungsleitung eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dies betrifft nicht Abänderungs- und Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag.
4. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließen. Anträge auf Satzungs- oder Beitragsänderungen können nicht auf dem Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - * Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - * Verlesung und Genehmigung des letzten Protokolls
 - * Ehrungen durch den 1.Vorsitzenden oder Stellvertreter
 - * Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungsleitungen
 - * Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung
 - * Entlastung des Vorstandes
 - * Neuwahlen im Wahljahr
 - * Verschiedenes
6. Die Berichte des 1.Vorsitzenden und der Kassenprüfer müssen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Die Abteilungsberichte werden mündlich vorgetragen und schriftlich dem Vorstand vorgelegt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Abgelehnte Beitragserhöhungen jeglicher Art können erstmalig wieder in dem darauffolgenden Jahr zur Abstimmung vorgelegt werden.
11. In jeder zweiten Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese können jedoch nur zweimal wiedergewählt werden.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn:
 - a) dringende Gründe vorliegen und Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind oder
 - b) mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich beantragt.
2. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Mitgliederversammlungen, außer in Bezug auf die Tagesordnung. Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss die Punkte enthalten, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Sie darf keine weiteren Punkte enthalten.

§ 17 Der Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) 2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - d) 1. Schriftführe(r)
 - e) 1. Rechner(in)
2. Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch den Hauptvorstand, der allein Vorstand im Sinne des §26 des BGB ist.
3. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Der Vorstand und der Beirat ohne die Abteilungsleiter/in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis

ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl selbstständig ergänzen.

5. Der Hauptvorstand arbeitet mit dem Beirat vertrauensvoll zusammen, so dass der Beirat immer in Kenntnis des Geschehens im Verein ist. Er muss sich Ausgaben, die nicht im Jahreswirtschaftsplan enthalten sind, vom Beirat genehmigen lassen. Für Verträge, die einen Wert von € 20.000,00 übersteigen, wird die Vertretungsmacht des Hauptvorstandes und des Beirates insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Bei allen Verträgen werden die jeweiligen Gesamtkosten über die gesamte Laufzeit zugrunde gelegt.
6. Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Beirates bedarf. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Die Wahl des Hauptvorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 18 Der Beirat

1. Der Beirat des Vereins setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Hauptvorstand
 - b) allen Abteilungsleitern bzw. Stellvertretern / Sportwart (Abteilung Tischtennis) – für jede Abteilung eine Person
 - c) 2. Rechner(in)
 - d) 2. Schriftführer(in)
 - e) Presseleiter(in)
 - f) Sprecher(in) der Ehrenmitglieder
2. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Beirat Ausschüsse bilden und Funktionäre mit Stimmrecht im Beirat bestimmen.
3. Der Beirat ist bei allen Vorstandssitzungen zugegen, diese Sitzungen werden vom Hauptvorstand einberufen. Somit erfolgt eine vertrauensvolle, enge Zusammenarbeit.
4. Der Sprecher der Ehrenmitglieder wird aus der Gruppe der Vereinsehrenmitglieder gewählt.

§ 19 Finanzordnung / Verwaltung

1. Die Finanzordnung regelt die Kompetenzen und Modalitäten der Verwendung aller Finanzmittel des Vereins, sowie deren Einnahmemöglichkeiten.
2. Der Vorstand ist befugt, Geschäfte bis zu einem Betrag von EUR 1.000,00 selbstständig zu tätigen. Wird dieser Betrag überschritten, ist in jedem Fall der Beschluss des Beirates

siehe § 17 Punkt 6 einzuholen. Ausgaben bis zur Höhe von EUR 300 kann der 1. Vorsitzende unter Mitwirkung des Rechners veranlassen.

3. Rechtsverbindliche Abmachungen sind von jedem der beiden Vorsitzenden oder Vertretern aus dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen. Bankabhebungen sind durch Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden und Rechners zu tätigen, in Ausnahmefällen tritt an Stelle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende. Das Sparbuch ist mit einer Inhaberklausel zu versehen.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand steht die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihm von der Versammlung überwiesen werden, sowie Entscheidungen in allen Dringlichkeitsfällen zu. Letztere unterliegen einer nachträglichen Genehmigung durch die Versammlung. Er hat ferner für die genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Soweit er nicht in der Lage ist, kann er je nach Bedarf den Beirat und Mitglieder in beliebiger Anzahl hinzuziehen.
5. Im Einzelnen sind die Befugnisse:
 - a) des 1. Vorsitzenden:
 - Repräsentation des Vereins
 - Leitung der Sitzungen und Mitgliederversammlungen
 - Schriftliche Genehmigung der vom Rechner zu zahlenden Rechnungen
 - b) des 2. Vorsitzenden:
 - Unterstützung der Arbeit des 1. Vorsitzenden bzw. Aufgabensplitting
 - Vertretung des 1. Vorsitzenden bei Krankheit und in Ausnahmefällen
 - c) des stellvertretenden 2. Vorsitzenden:
 - Unterstützung des 1. und 2. Vorsitzenden
 - Förderung der Jugendarbeit (falls die Position personell nicht besetzt werden kann, dann übernehmen 1. und 2. Vorsitzender diese Aufgaben)
 - d) des 1. Schriftführers:
 - Ausführung der Protokolle, die in der nächsten Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung verlesen werden
 - Erledigung der schriftlichen Arbeiten für den Verein
 - e) des 1. Rechners:
 - Einnahme der Beiträge oder sonstiger Zuwendungen
 - Begleichung der genehmigten Ausgaben
6. Der Vorstand und alle Abteilungsleitungen müssen bis zum 15.11. des laufenden Geschäftsjahres einen detaillierten Jahreswirtschaftsplan für das Folgejahr erarbeiten. Aus diesen Einzelplänen erarbeitet der Vorstand einen Vereinsjahreswirtschaftsplan der bis zum 15.12. des laufenden Geschäftsjahres dem Beirat zur Genehmigung vorgelegt werden muss.
7. Abteilungen, die Sonderbeiträge erheben, können über diese im Sinne des § 4.3 verfügen.

§ 20 Beiratsordnung/Verwaltung

Im Einzelnen sind die Befugnisse:

- a) des 2. Schriftführers:
 - Bearbeitung des Mitgliederverzeichnisses
 - Bearbeitung der Aufnahmeanträge und Kündigungen
- b) des 2. Rechners:
 - Antragstellung für sonstige Zuwendungen (ÜL, Jugend, usw.)
 - Zuschussanträge öffentlich / Unfallversicherung
- c) des Presseleiters:
 - Bearbeitung der Vereinshomepage
- d) Der 1. und 2. Rechner sind für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchhaltung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- e) des Sprechers der Ehrenmitglieder:
 - Einsetzen für die Belange der Ehrenmitglieder und Kommunikation an den Hauptvorstand.

§ 21 Die Abteilungen

1. Der Verein besteht derzeit aus den folgenden Abteilungen:
 - a) Turnen
 - b) Fußball
 - c) Tischtennis
 - d) Wandern
2. Die Wahl der Abteilungsleitungsvorstände erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Abteilungsversammlung. Diese Versammlung wird durch den Vorstand der jeweiligen Abteilungen einberufen. Über diese Versammlungen ist der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten. Er kann daran teilnehmen.
3. Sie sind nicht Vorstände im Sinne des § 26 BGB.
4. Die Abteilungsleitungen bestehen aus:
 - a) 1. Abteilungsleiter(in)
 - b) 2. Abteilungsleiter(in)
 - c) Schriftführer(in)
 - d) Rechner(in)
 - e) Jugendleiter(in) in den Abteilungen Fußball und Tischtennis
5. Der jeweiligen Mitgliederversammlung einer Abteilung bleibt es überlassen, Abteilungsmitglieder für weitere Funktionen zu wählen.
6. Im Übrigen gelten sinngemäß der §15 und §16 der Vereinssatzung.
7. Die Abteilungsvorstände sind für die Durchführung des Übungs- und Spielbetriebes verantwortlich. Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand zu unterstützen. Vereinbarungen und

Verpflichtungen, die den Verein belasten, können nur unter Mitwirkung des geschäftsführenden Vorstands getroffen werden. Die sonstigen Verpflichtungen des geschäftsführenden Vorstands müssen eingehalten werden.

8. Die Bildung einer neuen Abteilung muss vom Hauptvorstand und dem Beirat in einfacher Mehrheit genehmigt werden.
9. Die Abteilungsvorstände können folgende Rechtsgeschäfte eingehen: Verpflichtungsgeschäfte im Rahmen des bestehenden Jahreswirtschaftsplanes. Übersteigen die Verpflichtungen die Höhe des Abteilungszuschusses, so ist die Zustimmung des Hauptvorstandes einzuholen.
10. Die Abteilungen sind verpflichtet, jährlich sowie auf Verlangen des Hauptvorstandes Rechenschaft über ihre Finanzlage zu geben.

§ 22 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
2. Das Mitglied erklärt sich nach §3 des Bundesdatenschutzgesetzes damit einverstanden, dass die angegebenen persönlichen Daten über Datenverarbeitung ausgewertet und gespeichert werden kann. Im Rahmen der Erstellung und Pflege der Homepage werden Fotos verwendet, die die Mitglieder in verschiedenen Situationen und Orten erkennbar zeigen. Das Mitglied bzw. der/die Erziehungsberechtigte gestatten nach §22 des "Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie" (KUG) die räumlich und zeitlich uneingeschränkte Verwendung der von ihm erstellten Fotografien sowie die Veränderung an der Fotografie, soweit dies nach dem deutschen Urheberrecht zulässig ist. Für die Übertragung der Rechte am Bild des Mitglieds ("Recht am eigenen Bild") erhält das Mitglied kein Honorar und wird auch zukünftig keine Honorarforderungen stellen. Der Verein sichert dem Mitglied zu, die Nutzungsrechte an den Fotoaufnahmen, die das Mitglied zeigen, nicht an Dritte weiterzugeben oder zu verkaufen.

§ 23 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Nutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 24 Geschäftsordnung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
2. Über jeden Tagesordnungspunkt soll eine Diskussion geführt werden.

§ 25 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Vereinsangehörigen
- b) sonstige Einkünfte und Zuwendungen
- c) Sportförderungsmittel der öffentlichen Hand

§ 26 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) sonstige Aufwendungen
 - Reisekosten
 - Kurs- und Seminargebühren (Fortbildung)
 - Honorare
 - Anschaffungen

§ 27 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung ist geheim.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wölfersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an einen neuen Turn- und Sportverein, der gemeinnützige Zwecke verfolgt.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 2017 beschlossen.

Sie tritt mit Zustimmung des Amtsgerichts Friedberg Hessen sowie dem neugewählten Hauptvorstand in Kraft und ersetzt alle vor diesem Zeitpunkt gültigen Fassungen.

Ehrenordnung

§ 1 Die TSG 1847 Wölfersheim e.V. verleiht für besondere Verdienste um den Verein Ehrennadeln, Ehrenurkunden und Ehrenteller.

§ 2 Ehrennadeln, Ehrenurkunden und Ehrenteller dürfen nur an Vereinsmitglieder verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.

§ 3 Es werden verliehen:

1. Ehrennadeln in Silber für 25 Jahre Vereinszugehörigkeit.
2. Ehrennadeln in Gold für 40 Jahre Vereinszugehörigkeit. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Erhalts der Ehrenmitgliedschaft.
3. Ehrenurkunden für Mitglieder, die aufgrund ihrer 40 Jahre Vereinszugehörigkeit die Ehrenmitgliedschaft erhalten.
4. Ehrenteller für Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Hierbei soll es sich um Mitglieder handeln, die keine Ehrungen von Fachverbänden erhalten können. Sie sollen abteilungsübergreifend, mehr als 10 Jahre ehrenamtlich und zum Zeitpunkt der Verleihung noch tätig sein.

§ 4 Mit der Verleihung der Ehrennadeln wird ein Besitzzeugnis ausgehändigt.

§ 5 Anträge:

1. Antragsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder
5. Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen

§ 6 Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss den Ehrenteller wieder aberkennen, wenn der Besitzer aus dem Verein ausgeschlossen wird.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Dezember 2017 beschlossene Ehrenordnung ist ab dem heutigen Datum gültig.